



Bundeskinderschutzgesetz Erweitertes Führungszeugnis

Arbeitshilfe zur Umsetzung im
Landkreis Rottal-Inn für Vereine
und freie Träger

INHALTSVERZEICHNIS

Seite 3

Einleitung

Seite 4

Wen betrifft das Gesetz?

Seite 4

Wie wird eine Vereinbarung geschlossen?

Seite 5

Für welche Tätigkeiten muss ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden?

Seite 6

Ablauf zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Seite 10

Häufig gestellte Fragen

Seite 13

Weitere Informationen

Seite 14

Anhang

Seite 15

Infos und Unterstützung

Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird an manchen Stellen auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begrifflichkeiten gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

1. Einleitung

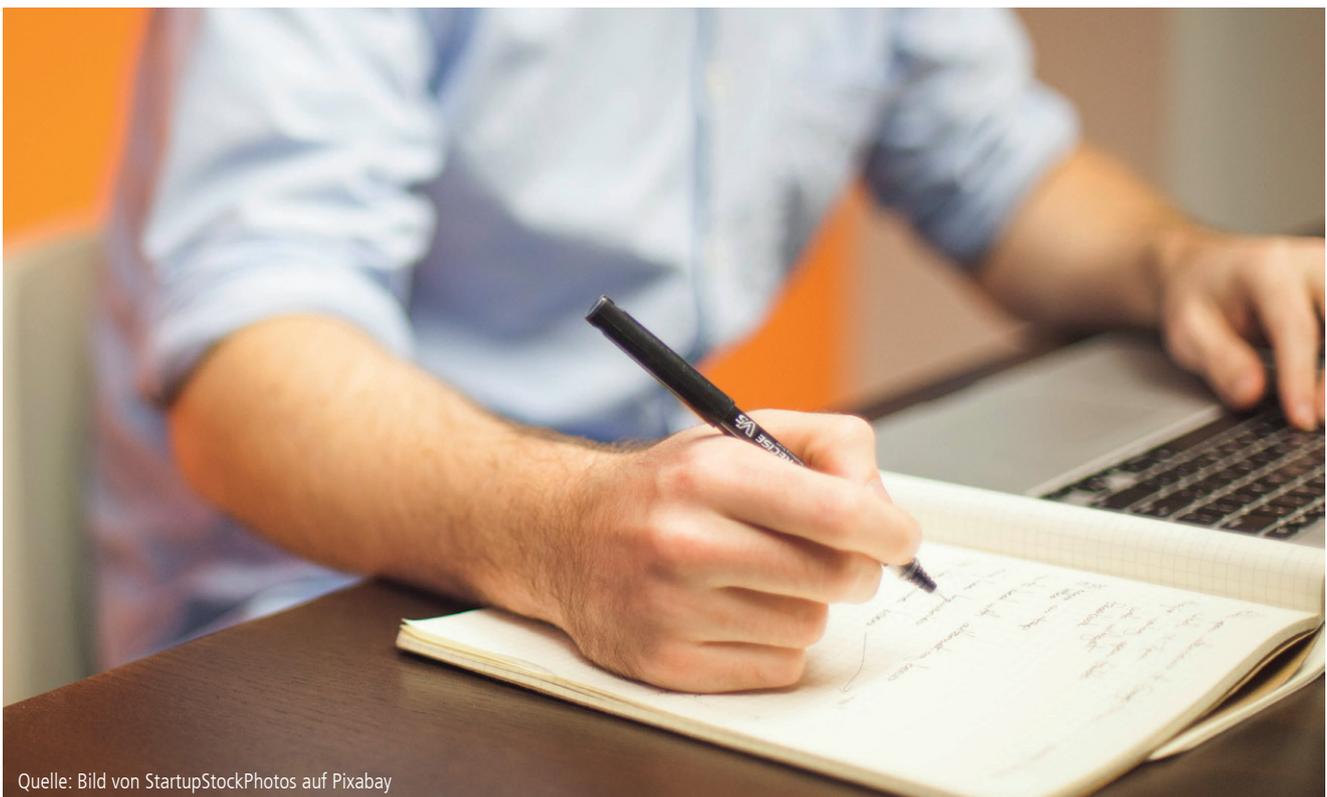
Zum 1. Januar 2012 trat das neue Bundeskinderschutzgesetz in Kraft. Das Gesetz sieht unter anderem vor, dass Ehrenamtliche, die Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, ein sogenanntes „erweitertes Führungszeugnis“ (erweitertes FZ) vorlegen müssen. Es dürfen in der Jugendarbeit keine Mitarbeiter eingesetzt werden, die wegen klar benannten Straftaten (Sexualstraftaten im Sinne des §72a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes) verurteilt sind. Ziel des Gesetzes ist der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen.

Der § 72a SGB VIII Absatz 1 und 2 bezieht sich auf die öffentliche Jugendhilfe, der Absatz 3 und 4 betrifft die ehren-/nebenamtlich Tätigen in der Kinder- und Jugendhilfe. Der Absatz 5 regelt den Datenschutz bzgl. des § 72a SGB VIII.

Das erweiterte FZ soll sich als Element eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen etablieren. Hierbei geht es nicht um einen „Generalverdacht“ gegenüber den in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen, deren Engagement essentiell für die Kinder- und Jugendhilfe und daher nicht hoch genug zu schätzen ist. Vielmehr soll die Neuregelung des § 72a SGB VIII als Anstoß zu einem neuen Verständnis von präventivem Kinderschutz und zur Entwicklung eines allgemein akzeptierten und durch geeignete sonstige Maßnahmen flankierten Präventionskonzeptes verstanden werden.

Um die Regelungen und das Umsetzungsverfahren des § 72a SGB VIII verstehen und anwenden zu können, sind einige Hintergründe und Zusammenhänge wichtig zu wissen. Dazu soll die vorliegende Arbeitshilfe dienen, die sich insbesondere auf ehrenamtlich Tätige (§ 72a Absatz 3 und 4 SGB VIII) bezieht.

Im Landkreis Rottal-Inn übernehmen die Gemeinden für die Vorsitzenden dankenswerter Weise die Einsichtnahme in das erweiterte FZ. Damit ist gewährleistet, dass der Datenschutz nach Einsichtnahme in die Führungszeugnisse aufgrund der rechtlichen Bestimmungen durch Amtspersonen gewahrt ist und gleichzeitig die Vereinsvorstände durch die Bestätigung der Gemeinde in ihren Aufgabenstellungen von Verwaltungsaufgaben entlastet werden.



Quelle: Bild von StartupStockPhotos auf Pixabay

2. Wen betrifft das Gesetz?

Unter den § 72a SGB VIII fallen nur die Vereine/ freien Träger, die eine maßgebliche Finanzierung durch öffentliche Mittel der Jugendhilfe erhalten. Eine anteilige Finanzierung, auch durch Sachleistungen, ist hierbei ausreichend. Art und Dauer der Förderung sowie die Herkunft der Mittel sind unerheblich (z.B. Bundes-, Landes-, Bezirksmittel bzw. kommunale Mittel). In der Regel geht es hier um Zuschüsse für die Jugendarbeit von z. B. Gemeinde, Landkreis, Kreisjugendring und dem Bayerischen Jugendring. Die Sportförderung durch den Freistaat Bayern zählt nicht zu den öffentlichen Mitteln der Jugendhilfe. Erhält ein Verein beispielsweise nur die Zuwendungen der bayerischen Sportförderung so muss er nach gesetzlicher Vorgabe keine erweiterten FZ einsehen. Ob ein Verein/ freier Träger öffentliche Mittel der Jugendhilfe bekommt oder nicht, muss er selbst eruieren, da es keine öffentliche Dokumentation über solche finanziellen Zuwendungen gibt.

Des Weiteren muss der Verein/ freie Träger Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und damit auch Jugendarbeit wahrnehmen, um überhaupt von dem Gesetz betroffen zu sein. Nimmt der Verein/ freie Träger keine Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahr, so fällt er nicht unter den § 72a SGB VIII.



3. Wie wird eine Vereinbarung geschlossen?

Laut Gesetz ist das Amt für Jugend und Familie Rottal-Inn (im Folgenden „Jugendamt“ genannt) verpflichtet, mit jeder Ortsgruppe eines Jugendverbandes eine Vereinbarung zu schließen. Die Initiative hierzu geht verpflichtend vom Jugendamt aus. In diesen Vereinbarungen verpflichten sich die Träger und Vereine nur Personen zu beschäftigen oder ehrenamtlich einzusetzen, von denen sie sich zu Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit und danach mindestens alle fünf Jahre ein erweitertes FZ nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) haben vorlegen lassen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Träger/ Verein sicherzustellen, dass er keine Person haupt- oder nebenberuflich beschäftigt bzw. ehrenamtlich mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen einsetzt, sofern diese Person im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt ist (näheres unter Punkt 5, Seite 6).

Vereinbarungen müssen laut § 72a SGB VIII unter folgenden Bedingungen abgeschlossen werden: der Verein/ Verband/ sonstige Gruppierung ist ein freier Träger der Jugendhilfe und ist durch öffentliche Mittel der Jugendhilfe finanziert (z. B. Förderung durch die Gemeinde in Form von Zuschuss bei Mitgliedsbeiträgen o. ä.).

4. Für welche Tätigkeiten muss ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden?

Es muss überprüft werden, bei welcher Tätigkeit ein Führungszeugnis vorzulegen ist. Kriterien für die Notwendigkeit sind die Art, Dauer und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen. Die Entscheidung über eine Ausnahme von der Vorlagepflicht ist je nach Art, Intensität und Dauer des durch die Tätigkeit entstehenden Kontaktes zu fällen.

Im begründeten Einzelfall kann aber von der Einholung eines erweiterten FZ abgesehen werden, wenn bei einer Tätigkeit des Helfers wegen der Art, der Intensität oder der Dauer der Aufgabenwahrnehmung ein mögliches Gefährdungspotenzial nahezu ausgeschlossen werden kann.

Zur Abgrenzung, wann im Einzelfall von der Einholung eines erweiterten FZ abgesehen werden kann, werden untenstehende Kriterien an die Hand gegeben.

Insbesondere kann abgesehen werden, wenn die:

a) Art des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

- Bestimmendes Merkmal ist, dass keine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung oder vergleichbare Kontakte stattfinden. Maßgeblich ist hierbei der pädagogische Kontext, in dem die Tätigkeit stattfindet.
- Ein Hierarchie- oder Machtverhältnis darf nicht vorliegen, denn damit wird das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Neben-/ Ehrenamtlichen und dem Kind oder Jugendlichen erhöht, wodurch das Gefährdungspotenzial deutlich gesteigert sein kann. Von einem Hierarchie- oder Machtverhältnis ist regelmäßig auszugehen, wenn eine steuernde, anlernende, fortbildende, Wissen vermittelnde oder pflegende Tätigkeit besteht.
- Bei der Tätigkeit von Jugendlichen (14-17 Jahre) als Neben- oder Ehrenamtliche kann auch die Bewertung der Altersdifferenz zu dem betreuten oder beaufsichtigten Kind bzw. Jugendlichen eine Rolle spielen. Das Risiko, dass ein Hierarchie- oder Machtverhältnis oder eine besondere Vertrauenssituation entsteht, welche zu einem sexuellen Übergriff ausgenutzt oder missbraucht werden könnte, kann bei einer sehr geringen Altersdifferenz eher verneint werden.
- Bei der Entscheidung über das Absehen von einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ ist zu berücksichtigen, ob die Kinder und/ oder Jugendlichen, zu denen über die Tätigkeit im Einzelfall Kontakt besteht, besondere Merkmale aufweisen (z.B. Kleinkindalter, Einschränkungen aufgrund besonderer persönlicher Merkmale oder einer Behinderung). Sofern diese Merkmale ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis oder Schutzbedürfnis vermitteln, sollte die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.

b) Intensität des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

- Das Gefährdungspotenzial wird regelmäßig geringer sein, wenn die Tätigkeit von mehreren Personen ausgeübt wird. Hier findet eine Form von sozialer Kontrolle statt, die die Gefahr eines Übergriffs während der Tätigkeit mindern kann (z.B. Leitung einer Kindergruppe im Team gegenüber einer alleinigen Leitung). Gleiches gilt dahingehend, ob die Tätigkeit in einem offenen oder in einem geschlossenen Kontext stattfindet – sowohl bezogen auf die Räumlichkeiten, ob diese von außen einsehbar (z.B. Schulhof, Open-Air-Veranstaltung, öffentlich zugängliche Halle, Spielfest) oder abgeschlossen, vor öffentlichen Einblicken geschützt sind (z.B. Übungsräume im kulturellen Bereich, Wohnbereich von Kindern und Jugendlichen in Heimen), als auch auf die strukturelle Zusammensetzung bzw. Stabilität der Gruppe, ob diese sich regelmäßig ändert (z.B. offener Jugendtreff) oder konstant bleibt (z.B. Ferienfreizeit, Zeltlager). Bei sehr offenen Kontexten kann daher im Einzelfall von der Vorlage abgesehen werden.
- Ein geringer Grad der Intensität kann bei einer ausschließlichen Tätigkeit in einer Gruppe gegeben sein. Während bei Tätigkeiten mit nur einem einzelnen Kind oder Jugendlichen regelmäßig ein besonderer Grad der Intensität anzunehmen ist (z.B. Nachhilfeunterricht, Einzelpate, Musikunterricht eines einzelnen Kindes/ Jugendlichen).
- Je nach konkreter Art der Tätigkeit kann eine besondere, gefahrenerhöhende Intensität bei der Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen entstehen, wenn hierfür eine gewisse Intimität oder ein Wirken in der Sphäre des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist (z.B. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden). In diesen Fällen sollte auf jeden Fall die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.

c) Dauer des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

- Um ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen zu können, ist eine gewisse Dauer oder Regelmäßigkeit der Tätigkeit nötig. Von daher ist bei Tätigkeiten, die nur einmalig, punktuell oder gelegentlich stattfinden, das Gefährdungspotenzial in der Regel deutlich geringer, so dass nach Einzelfallprüfung von einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ abgesehen werden kann. Bei der Bewertung der Dauer muss allerdings auch berücksichtigt werden, ob es sich jeweils um dieselben Kinder oder Jugendlichen handelt, mit denen durch die Tätigkeit für eine gewisse Dauer der Kontakt besteht, oder ob diese regelmäßig wechseln.

Zu beachten gilt es, dass auch eine einmalige Tätigkeit eine gefahren erhöhende Zeitspanne umfassen kann, die die Vorlage eines erweiterten FZ erforderlich macht (z.B. einmalige Betreuung von Kindern/Jugendlichen bei einer längeren Ferienfreizeit).

Das Jugendamt empfiehlt allerdings im Zuge der Gleichberechtigung, dass von allen Ehrenamtlichen, die Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, ein erweitertes FZ verlangt wird. Zudem ist es für einen Vereinsvorsitzenden außerordentlich schwierig zu beurteilen, wann eine Vorlage eines erweiterten FZ notwendig ist und wann nicht.

Eine Ausnahme gibt es: Maßnahmen oder Aktivitäten sollten nicht daran scheitern, dass die Zeit für die Vorlage eines erweiterten FZ zu kurz war. Aus diesem Grund wird auf eine Einsichtnahme in das Führungszeugnis bei spontanem ehrenamtlichem Engagement verzichtet. Von diesen Personen sollte jedoch eine Selbstverpflichtungserklärung (diese Erklärungen beinhaltet, dass das erweiterte FZ innerhalb eines gewissen Zeitraumes nachgereicht werden muss) bzw. ein Verhaltenskodex unterzeichnet werden.

(Muster der Erklärungen auf der Homepage der Kommunalen Jugendarbeit: koja.rottal-inn.de unter dem Punkt „erweitertes Führungszeugnis/ Bundeskinderschutzgesetz“)

5. Ablauf zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Das erweiterte FZ ist eine behördliche Bescheinigung über bisher registrierte Vorstrafen einer Person.

Sobald das Jugendamt die Vereinbarungen mit den Vereinen und freien Trägern geschlossen hat, obliegt es in der Verantwortung der Vereine und freien Träger den gesetzlichen Vorgaben des § 72a SGB VIII nachzukommen.

Die Umsetzung des § 72a SGB VIII wird wie folgt vollzogen:

a) Abwägen von Kriterien

Mit Hilfe der Beurteilungskriterien (siehe Punkt 4, Seite 4) und dem Prüfschema „Orientierungshilfe für die Anwendung von § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII“ (siehe Anhang) sollte der Vereinsvorsitzende prüfen, von welchen ehren-/ nebenamtlich tätigen Personen ein erweitertes FZ eingesehen werden sollte.

b) Aufforderung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Der Verein/ Organisation fordert den Ehrenamtlichen (Antragsteller) auf, ein erweitertes FZ vorzulegen. Dazu erhält der Ehrenamtliche einen „Aufforderungsbrief“ vom Vorsitzenden des Vereins/ Organisation (Musterbrief auf der Homepage der Kommunalen Jugendarbeit: koja.rottal-inn.de, unter dem Punkt „erweitertes Führungszeugnis/ Bundeskinderschutzgesetz“). Darin ist auch der § 30a BZRG vermerkt, der besagt, dass die erweiterten FZ für Ehrenamtliche gebührenfrei sind.

c) Antrag auf erweitertes Führungszeugnis

Der Antragsteller geht mit diesem Aufforderungsschreiben zur Gemeinde seines Wohnsitzes und beantragt das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG. Es wird persönlich mit gültigem Personalausweis oder Reisepass bei dem zuständigen Einwohnermeldeamt/ Bürgerbüro beantragt. Der Antragsteller muss dabei unbedingt den Aufforderungsbrief mit dem vermerkten § 30a BZRG (Gebührenbefreiung) bei der Gemeinde vorlegen, sonst kann er kein kostenfreies erweitertes FZ beantragen.

Alternativ kann das Führungszeugnis auch über das Online-Portal des Bundesamtes für Justiz beantragt werden. Hierfür benötigt man den neuen elektronischen Personalausweis bzw. einen elektronischen Aufenthaltstitel und ein Kartenlesegerät. Mehr Informationen dazu unter www.bundesjustizamt.de.

Das erweiterte FZ wird dem Antragsteller dann per Post zugeschickt.

d) „Einsichtnahme“ bzw. Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Der Ehrenamtliche geht mit seinem erweiterten FZ erneut zur Gemeinde. Dort stellt der zuständige Mitarbeiter eine sogenannte „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ aus. Diese Bescheinigung mit dem Vermerk, „gegen die jeweilige Person liegt kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII vor“ wird beim Vorsitzenden vorgelegt. Der Vorsitzende kann sich eine Kopie anfertigen, diese abheften bzw. die Einsichtnahme in die Unbedenklichkeitsbescheinigung dokumentieren. Die Originalbescheinigung bleibt allerdings im Besitz des Ehrenamtlichen. Nach fünf Jahren muss der Vorsitzende seine Ehrenamtlichen erneut zur Vorlage eines erweiterten FZ auffordern.

Mit dieser Vorgehensweise wird sichergestellt, dass der Datenschutz nach Einsichtnahme in die Führungszeugnisse aufgrund der rechtlichen Bestimmungen durch Amtspersonen gewahrt ist und gleichzeitig die Vereinsvorstände durch die Bestätigung der Gemeinde in ihren Aufgabenstellungen von Verwaltungsaufgaben entlastet werden. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gemeinde kann bei sämtlichen Vereinen und Trägern vorgelegt werden und gilt für den gesamten Landkreisbereich.

Gemeinde XY Straße Hausnummer Postleitzahl, Ort	
Bescheinigung zum erweiterten Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII	
Hiermit wird bestätigt, dass bei Frau/Herrn _____ geb. _____ wohnhaft, _____ laut erweitertem Führungszeugnis vom _____ kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII vorliegt.	
Ort, Datum _____	
_____ Unterschrift, Dienstsiegel	

e) Dokumentation der Einsichtnahme

Nachdem nach § 72a Abs. 5 SGB VIII die Einsichtnahme eigentlich nicht dokumentiert werden darf, empfiehlt der bayerische Landesjugendhilfeausschuss trotzdem und ausdrücklich folgende Handhabung:

Die nach § 72a Abs. 5 Satz 1 SGB VIII rechtmäßig erhobenen Daten (d.h. den Umstand der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses sowie die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind) dürfen trotzdem gespeichert werden.

Aufgrund dieser Handhabung empfiehlt das Jugendamt eine Wiedervorlageliste zu führen (Muster auf koja.rottal-inn.de, unter dem Punkt „erweitertes Führungszeugnis/ Bundeskinderschutzgesetz“). Dabei werden Name, Vorname, Datum der Einsichtnahme und Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses sowie das Datum der Wiedervorlage dokumentiert.

Da die Daten spätestens 3 Monaten nach Beendigung der Tätigkeit wieder gelöscht werden müssen, empfiehlt sich außerdem eine Einverständniserklärung. Der Vereinsvorsitzende lässt sich von dem Ehren-/ Nebenamtlichen eine Einverständniserklärung (Muster auf koja.rottal-inn.de, unter dem Punkt „erweitertes Führungszeugnis/ Bundeskinderschutzgesetz“) unterzeichnen. Mit dieser Erklärung bestätigt der ehren-/ nebenamtlich Tätige, dass er mit der Speicherung der Daten einverstanden ist, damit nicht bei jeder einzelnen Aktion wieder ein erweitertes FZ vorgelegt werden muss (siehe Punkt „i“ Datenschutz).

f) Wiedervorlage und Fristen

Das Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen. Ein Muster für eine Wiedervorlageliste als Erinnerungshilfe ist auf der Homepage der KoJa zu finden. Der Vorstand muss also eine Akte anlegen und darauf achten, dass diese Unterlagen, wie die Kassen- oder Inventarbücher, an nachfolgende Vorstände weitergegeben werden (Muster auf koja.rottal-inn.de, unter dem Punkt „erweitertes Führungszeugnis/ Bundeskinderschutzgesetz“).

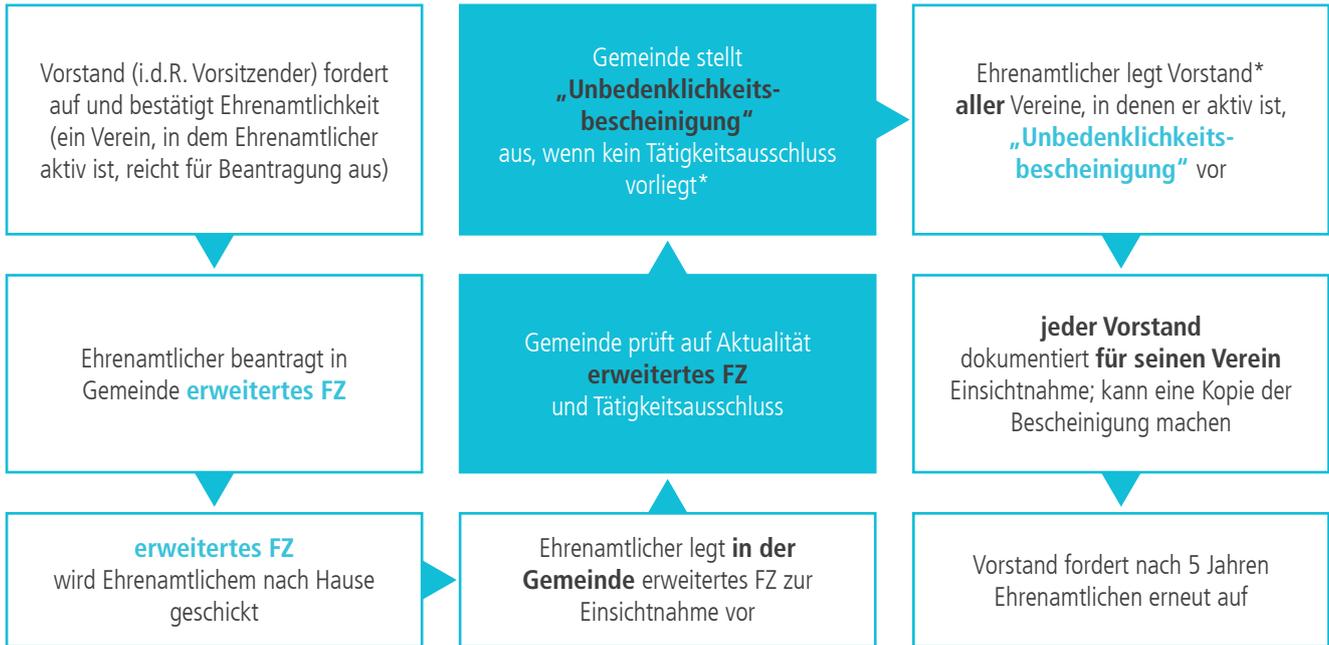
g) Datenschutz

Grundsätzlich gilt, dass die Daten vor dem Zugriff von Unbefugten zu schützen sind. Bei Neben- bzw. Ehrenamtlichen darf das erweiterte FZ nur eingesehen werden, es darf weder abgelegt noch kopiert werden.

Nach § 72a Abs. 5 SGB VIII darf die Einsichtnahme eigentlich nicht dokumentiert werden (siehe Punkt e). Der Landesjugendhilfeausschuss empfiehlt aber ausdrücklich die Daten des Umstandes, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde sowie das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die Person nach einer Straftat nach Absatz 1, Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, zu erheben.

Diese Daten müssen spätestens drei Monate nach Beendigung einer ehren-/ nebenamtlichen Tätigkeit gelöscht werden. Da sich ehren- bzw. nebenamtliche Tätigkeiten i.d.R. über einen längeren Zeitraum erstrecken und unter Umständen mehrere, voneinander unabhängige Tätigkeiten ausgeübt werden, ist die ehren-/ nebenamtliche Tätigkeit erst dann beendet, wenn die betreffende Person zu erkennen gibt, dass sie ihre Mitarbeit einstellen möchte. Um datenschutzrechtliche Probleme zu vermeiden, wird empfohlen, das Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit für den Verein/ Träger einzuholen (Muster auf koja.rottal-inn.de, unter dem Punkt „erweitertes Führungszeugnis/ Bundeskinderschutzgesetz“).

ÜBERSICHT: VERFAHREN DER EINSICHTNAHME IN DAS ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNIS



* kann auch eine Person delegiert sein



6. Häufig gestellte Fragen

a) Wer ist von dem Gesetz betroffen?

Freie Träger der Jugendhilfe die aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe finanziert werden (z.B. Zuschüsse von Kreisjugendring, Gemeinde etc.) und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen.

b) Wer ist ein Träger der freien Jugendhilfe?

Als Träger der freien Jugendhilfe sind alle Rechtssubjekte anzusehen, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen. Als Träger der freien Jugendhilfe zählen: u.a. Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend.

c) Welche Straftaten sind für den §72a Abs. 1 SGB VIII relevant?

Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184 k, 184 l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches.

d) Was ist, wenn im Führungszeugnis ein Eintrag über eine Verurteilung steht, dieser Eintrag jedoch nichts mit dem Bundeskinderschutzgesetz zu tun hat?

Das Gesetz regelt, dass nur Personen, die nach dem in § 72a SGB VIII genannten Gesetzen verurteilt sind, von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen sind. Über die Einsichtnahme erhält man auch Informationen über eventuelle andere Verurteilungen. Da die Person in der Gemeinde aber der dienstlichen Schweigepflicht unterliegt, werden die anderen Eintragungen nirgends sichtbar. Die Person in der Gemeinde ist verpflichtet, nur die Paragraphen des § 72a SGB VIII zu berücksichtigen und dafür die Unbedenklichkeitsbescheinigung auszustellen.

e) Welche Personen müssen ein erweitertes FZ vorlegen?

Ehrenamtlich bzw. nebenamtlich Tätige müssen ein erweitertes FZ vorlegen, sofern sie Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder in einem vergleichbaren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen. Die Entscheidung über eine Ausnahme von der Vorlagepflicht ist vom Vorsitzenden je nach Art, Intensität und Dauer des durch die Tätigkeit entstehenden Kontaktes zu fällen (siehe Punkt 4.).

f) Wer muss das erweiterte FZ beantragen? Wie und wo?

Das erweiterte FZ muss der Ehren-/ Nebenamtliche persönlich mit Personalausweis oder Reisepass sowie der Bestätigung des Vereins (=Aufforderungsbrief) bei der Wohnsitzgemeinde beantragen.

g) Ab welchem Alter kann ein erweitertes FZ beantragt werden?

Ein erweitertes FZ kann ab 14 Jahren beantragt werden.

h) Gibt es auch ein erweitertes FZ für Ehrenamtliche anderer Staatsangehörigkeiten?

Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der EU, die in Deutschland leben, kann gemäß § 30b BZRG ein Führungszeugnis erteilt werden. Der Antrag auf Erteilung eines europäischen Führungszeugnis ist bei der zuständigen Meldebehörde (Gemeinde) zu stellen.

Falls ausländische Ehrenamtliche kein erweitertes FZ vorlegen können (weil sie z. B. ihren Wohnsitz nicht in Deutschland haben), ist von ihnen eine Selbstverpflichtungserklärung bzw. ein Verhaltenskodex (Muster auf koja.rottal-inn.de, unter dem Punkt „erweitertes Führungszeugnis/ Bundeskinderschutzgesetz“) zu unterzeichnen.

i) Was kostet das erweiterte Führungszeugnis?

Das erweiterte FZ kann kostenlos beantragt werden, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit vom Verein/ freien Träger schriftlich bestätigt wurde und die/ der Ehrenamtliche diese Bestätigung bei der Beantragung bei der Wohnsitzgemeinde vorlegt und damit einen Gebührenbefreiungsantrag stellt. Die Bestätigung und der Gebührenbefreiungsantrag geschieht am einfachsten mit dem Aufforderungsbrief (siehe koja.rottal-inn.de, unter dem Punkt „erweitertes Führungszeugnis/ Bundeskinderschutzgesetz“).

Für haupt- oder nebenamtlich Tätige ist eine Gebühr von 13 € zu entrichten.

Wird das Führungszeugnis für eine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. beim Jugendverband) im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes (BFD), eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder eines Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) benötigt, gilt die Gebührenbefreiung ebenfalls.

j) Was steht im erweiterten FZ alles drin?

Das erweiterte FZ ist eine behördliche Bescheinigung über bisher registrierte Vorstrafen einer Person. Im Vergleich zum „einfachen“ Führungszeugnis nach § 30 BZRG unterscheidet sich das erweiterte FZ gem. § 30a BZRG dadurch, dass unter anderem auch Verurteilungen wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen und wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit aufgenommen werden, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt wurde, auch wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist.

k) Wo muss das erweiterte FZ zur Einsicht vorgelegt werden?

Das erweiterte FZ muss einem Gemeindemitarbeiter zur Einsicht vorgelegt werden. Alternativ kann das erweiterte FZ direkt auch beim Vorsitzenden vorgelegt werden. Dieser (oder eine von ihm beauftragte Person) ist dann dafür verantwortlich die Aktualität des erweiterten FZ zu prüfen und festzustellen, dass keine Paragraphen nach §72a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss führen. Zu beachten ist jedoch, dass im erweiterten FZ auch Straftaten welche nicht mit dem Bundeskinderschutzgesetz in Zusammenhang stehen, aufgelistet sind. Aus Datenschutzgründen wird eine Vorlage bei der Gemeindeverwaltung empfohlen.

l) Muss die Einsichtnahme der Unbedenklichkeitsbescheinigung immer der Vereinsvorsitzende selbst machen?

Nein, der Vereinsvorsitzende kann auch eine eigens dafür benannte Person beauftragen, die die Einsichtnahme übernimmt (z. B. Abteilungsleiter, Jugendleiter).

m) Wer sieht das erweiterte FZ des Vereinsvorsitzenden ein?

Sollte der Vereinsvorsitzende selbst Betreuungsaufgaben übernehmen, legt er sein erweitertes FZ dem stellvertretenden Vorsitzenden vor.

n) Wie alt darf das erweiterte FZ bei der Einsichtnahme sein?

Zum Zeitpunkt der Vorlage darf das erweiterte FZ nicht älter als drei Monate sein. Sollte dieses älter sein, muss der Ehren-/Nebenamtliche ein neues erweitertes FZ beantragen.

o) Was passiert bei der Einsichtnahme eines erweiterten FZ?

Bei der Einsichtnahme werden ggf. eingetragene Straftaten mit den Straftaten des § 72a Abs. 1 SGB VIII abgeglichen. Evtl. vorhandene Straftaten dürfen aber nicht dokumentiert werden auch wenn sie für den § 72a Abs. 1 SGB VIII von Relevanz sind.

p) Wie wird die Einsichtnahme eines erweiterten FZ dokumentiert?

Zunächst wird empfohlen das Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit einzuholen. Danach genügt es, wenn der Vereinsvorsitzende das Datum der Einsichtnahme, das Datum des erweiterten FZ sowie den Namen des Ehrenamtlichen in einer Wiedervorlageliste dokumentiert. Diese Liste muss vor dem Zugriff von Unbefugten geschützt werden.

q) Wie fülle ich die Wiedervorlageliste aus?

Die Wiedervorlageliste als Muster findet man auf koja.rottal-inn.de unter dem Punkt „erweitertes Führungszeugnis/ Bundeskinderschutzgesetz“. In die erste und zweite Spalte wird der Name des Ehren-/ Nebenamtlichen eingefügt. Die dritte Spalte bleibt frei. Diese füllt sich automatisch mit dem Wiedervorlagdatum aus. In die vierte Spalte wird das Datum des erweiterten FZ und in die fünfte Spalte das Datum der Einsichtnahme des erweiterten FZ eingetragen. Sollte das erweiterte FZ älter als drei Monate oder eine fehlerhafte Eingabe getätigt worden sein, so wird die fünfte Spalte automatisch rot. In diesem Fall müssen entweder die Daten überprüft werden oder ein neues erweitertes FZ beantragt werden.

r) Wann sind die Daten wieder zu löschen?

Die erhobenen Daten sind spätestens sechs Monate nach Beendigung der Tätigkeit aus der Wiedervorlageliste zu löschen. Ausnahme dazu ist eine Einverständniserklärung zur Datenspeicherung, siehe Punkt 5. g)

s) Darf ein erweitertes FZ kopiert und abgeheftet werden?

Nein, ein erweitertes FZ darf weder kopiert noch abgeheftet werden, auch nicht mit dem Einverständnis des Ehren-/ Nebenamtlichen.

t) Was passiert, wenn der Ehren-/Nebenamtliche kein erweitertes FZ vorlegt?

Der Neben-/Ehrenamtliche muss in diesem Fall von den Tätigkeiten die in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, ausgeschlossen werden. Zumindest solange bis ein erweitertes FZ vorliegt. Ausnahme dazu bildet die kurzfristige oder spontane Tätigkeit (siehe Punkt y).

u) Wann muss ein erweitertes FZ wieder vorgelegt werden?

Das erweiterte FZ gilt maximal fünf Jahre. Der Verein/ freie Träger kann diese Wiedervorlagefrist nach seinem Ermessen allerdings auch früher setzen.

v) Muss bei einem Vorstandswechsel die Vereinbarung neu unterschrieben werden?

Nein, da die Vereinbarung mit dem Verein abgeschlossen wird und bei einem Vorstandswechsel automatisch auf den neuen Vorsitzenden übertragen wird.

w) Fallen gemeindliche Maßnahmen in der Jugendarbeit auch unter dieses Gesetz?

Übernimmt eine Gemeinde bei gemeindlichen Maßnahmen Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit, erscheint es im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung des präventiven Kinderschutzes sachgerecht, die geltende Vorschrift des § 72a SGB VIII entsprechend auch dort anzuwenden.

x) Welchen Schutz bietet das erweiterte FZ?

Man ist sich einig, dass die Einholung der erweiterten FZ alleine zum Schutz nicht ausreicht und dass die Vereine weiterhin mit Sensibilität und Engagement darauf achten müssen, dass die anvertrauten Kinder und Jugendlichen in der für die Gesellschaft so wichtigen sozialen Arbeit der Vereine geschützt sind.

y) Was muss man machen, wenn kurzfristig ein Ehrenamtlicher ausfällt und kein Ersatz gefunden wurde, der schon ein erweitertes FZ vorgelegt hat?

In diesem Fall sollte der Ehrenamtliche zumindest im Vorfeld der Maßnahme einen Verhaltenskodex bzw. eine Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben (Muster auf koja.rottal-inn.de, unter dem Punkt „erweitertes Führungszeugnis/ Bundeskinderschutzgesetz“).

z) Wer fällt alles unter die Zielgruppe der Jugendarbeit?

Grundsätzlich erfolgt Jugendarbeit für junge Menschen. Ein junger Mensch ist nach § 7 SGB VIII wer noch nicht 27 Jahre alt ist.

7. Weitere Informationen

Bayerischer Jugendring K.d.ö.R.:

www.bjr.de

Handlungsfelder ► Prävention und Jugendschutz ► PräTECT - Prävention sexueller Gewalt ► Bundeskinderschutzgesetz

Bei Fragen zur Prävention von sexueller Gewalt:

PräTECT

Referentin Fachberatung PräTECT

Beate Steinbach

Tel.: 0941 58557-63

Email: steinbach.beate@bjr.de

www.praetect.de

Handlungsempfehlungen des **Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses:**

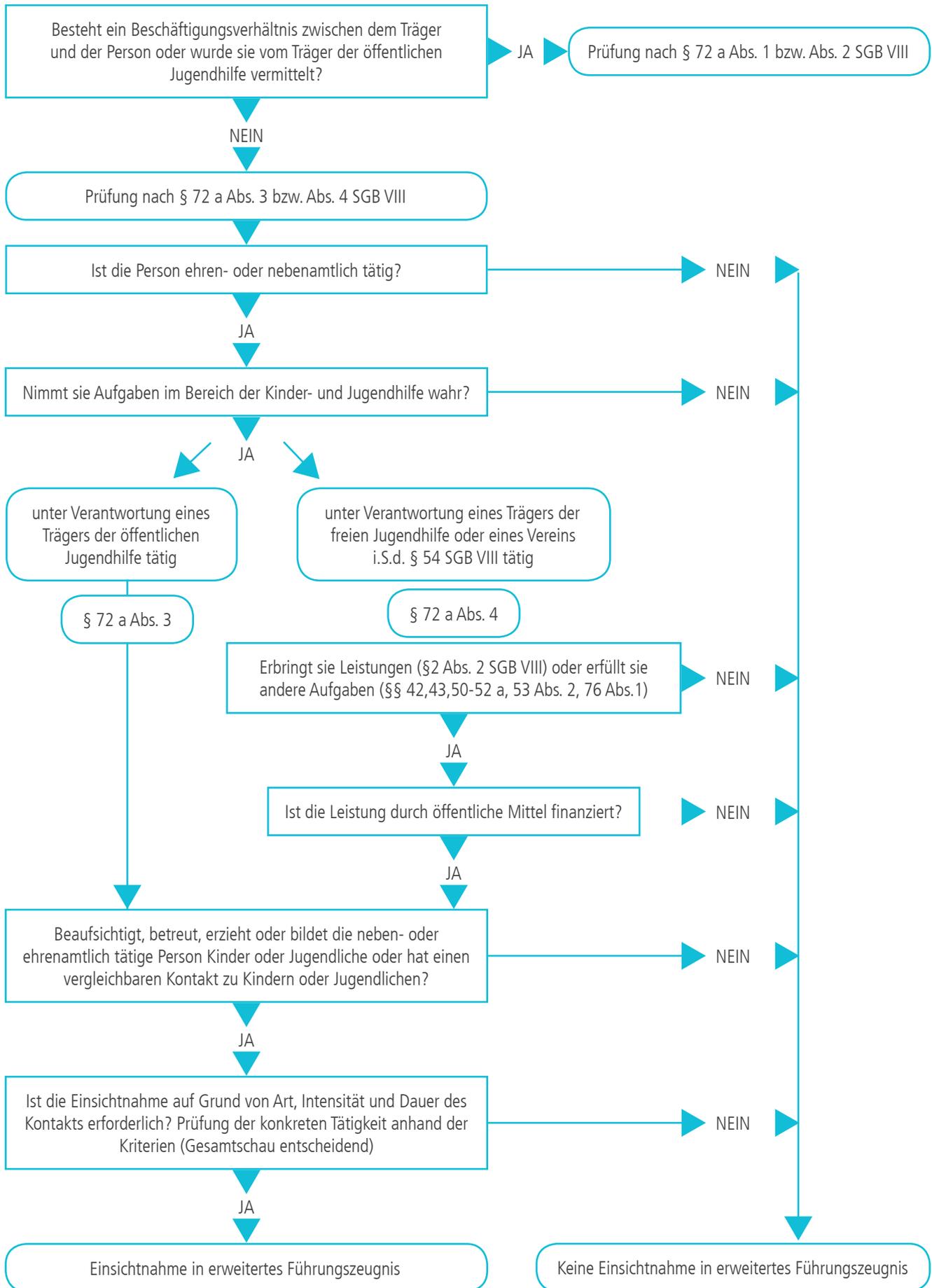
www.blja.bayern.de

Handlungsempfehlungen des **Deutschen Bundesjugendrings:**

www.dbjr.de

8. Anhang

Orientierungshilfe für die Anwendung von §72 a Abs. 3 und 4 SGB VIII



Quelle: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. „Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§72 a Abs.3,4 SGB VIII) 25. September 2012

9. Infos und Unterstützung

Bei Fragen können Sie sich gerne an die Kommunale Jugendarbeit Rottal-Inn wenden:

ANSPRECHPARTNERIN:

ISABELLA MAIER

Tel.: 08561 20-503

Email: verwaltung.koja@rottal-inn.de

ANSPRECHPARTNERIN:

RENATE HARLANDER

Tel.: 08561 20-532

Email: verwaltung.koja@rottal-inn.de

Herausgeber

Landratsamt Rottal-Inn
Kommunale Jugendarbeit
Ringstraße 4-7
84347 Pfarrkirchen

Ansprechpartner

Renate Harlander
Tel.: 08561 20-532

Isabella Maier
Tel.: 08561 20-503

verwaltung.koja@rottal-inn.de

Layout

Franziska Müller, fra-bra.de

Auflage

200, Stand 2023

Bildnachweis

[istockphoto.com](https://www.istockphoto.com)

Kommunale
Jugendarbeit

